

Checkliste über die formalen Kriterien zur Berufung als Professor*in an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

1. Allgemeine dienstrechtliche Voraussetzungen (Art.4 LfBzG)

- **Altersgrenze (Art. 60 Abs. 3 HfBzG)**
(Ernennung zur/zum Professor*in im Beamtenverhältnis nicht möglich nach Vollendung des 52. Lebensjahres; möglicherweise aber im Angestelltenverhältnis)
Nachweis durch Geburtsurkunde
- **Staatsangehörigkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG)**
(Deutsche ,EU-Angehörige, vertraglich Festgelegte)
Nachweis durch Kopie des Passes

Für nicht EU-Bürger Begründung des besonderen Interesses nötig (§7 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG)

2. Ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 i.V. m. Art. 57 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BayHfBzG) Nachweis durch Vordiplom und Diplomurkunde / Bachelorurkunde

3. Pädagogische Eignung (Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 i.V. m. Art. 57 Abs.1 Satz 1 Nr.1 BayHfBzG) Sie wird in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre (Hochschule) oder Ausbildung (außerhalb der Hochschule) nachgewiesen.

Nachweise: Arbeitszeugnisse
Stellungnahmen der Gutachter*innen, der Studiendekanin/des Studiendekans und der Studierendenvertretung zu den Leistungen in der Probevorlesung

4. Je nach Anforderung der Stelle :

- **besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit**
(Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a i.V. m. Art. 57 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 BayHfBzG)
Nachweis: durch Promotion oder Gutachten über promotionsadäquate Leistungen

oder
- **besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit**
(Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b BayHfBzG)
Nachweis durch Gutachten

5. **5-jährige berufliche Praxis** (mindestens 3 Jahre davon außerhalb des Hochschulbereichs) siehe aber Ausnahme, wenn bei mind. 5 Jahre berufl. Tätigkeit ein erheblicher Teil in Kooperation zwischen Hochschule und außerhochschulischer Praxis erworben wurde. (Art. 57 Abs.3 Satz 1 Nr.3 BayHfBzG) Nachweis durch: Dienstzeugnisse, Projektbeschreibungen, Rechnungen an Kunden, o.ä.